

aufser den Hirsch-Dunderschen Gewerkvereinen (s. S. 182), die den Grundsatz friedlicher Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hochhielten, blieben nur 5 Verbände übrig; 155 regelmäßig erscheinende und etwa 1200 sonstige Druckschriften wurden verboten. Die ganze Arbeiterbewegung ward zertrümmert. Das Centralkomitee der sozialdemokratischen Partei aber war dem Gesetze mit der Verkündung der Selbstauflösung vorangeeilt und suchte nun die Kampfart den veränderten Umständen anzupassen. „Noch ist die Familie, die Werkstätte, der Freundeskreis den Arbeitern gelassen.“ Die Hauptagitatio ward ins Ausland verlegt. Unmittelbar an der deutschen Grenze fanden die Kongresse statt, viele Preßerzeugnisse wurden eingeschmuggelt, durch die sog. innere Bewegung eine auch im „Lande der Kasernen“ staunenerregende Parteidisziplin erzielt und an den einmal gewonnenen Anschauungen festgehalten. Seit 1880 entstanden wieder vereinzelte Fachvereine. Bald ward die gewerkschaftliche Bewegung lebhafter, und die Genossenschaften trugen dazu bei, daß die Klassegegensätze geschürt und Anwandlungen von Mutilosigkeit bekämpft wurden. Die Anarchisten, die auf gewaltsamen und vollständigen Umsturz aller Verhältnisse ausgehen, ließen sich gar nicht einschüchtern und scheuten nicht vor dem schmachwürdigen Anschläge zurück, 1883 bei der Enthüllung des Nationaldenkmals auf dem Niederwalde die ganze Versammlung, den 86 jährigen Kaiser an der Spitze, in die Luft zu sprengen. Die Macht des Gedankens kann eben kein Gesetz unterdrücken. Für die Arbeiterbewegung aber, die mit der anarchistischen nichts gemein hat, wurde die Zeit des Sozialistengesetzes eine Drang- und Erziehungsperiode. Leider hat sie aber auch, wegen der Zerstörung fast aller Organisationen, Mißtrauen und Verbitterung gebracht.

Die Verlängerung des Gesetzes begegnete stets großen Schwierigkeiten: sie erfolgte nie auf fünf Jahre (wie die Regierung wiederholt vorschlug), sondern meist nur auf zwei Jahre. Am 25. Oktober

Folgen des
Sozialisten-
gesetzes.

Aufhebung
des
Sozialisten-
gesetzes.